



Ausschlagung der Erbschaft

Form:

In öffentlich beglaubigter Form (Unterschriftsbeglaubigung durch Notar bzw. landesrechtlich zur öffentlichen Beglaubigung berechnigte Behörde) **oder** zu Protokoll des Nachlassgerichts (am letzten Wohnsitz des Erblassers oder am Wohnsitz des Ausschlagenden).

In Rheinland-Pfalz können die öffentliche Beglaubigung auch die Stadt- oder Gemeindeverwaltungen vornehmen. Für die Ausschlagung in öffentlich beglaubigter Form kann das auf der Homepage des Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein bereit gestellte „Erbschaftsausschlagung - Formular“ verwendet werden.

Eine einfache schriftliche Erklärung („normale“ Unterschrift) ist **nicht** ausreichend!

Frist:

Die Ausschlagung der Erbschaft ist innerhalb einer Frist von sechs Wochen ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft (bei dem Ehegatten und den Kindern des Erblassers dürfte dies im Allgemeinen die Kenntnis vom Tod des Erblassers sein) möglich.

Eine abweichende Frist von 6 Monaten gilt, wenn entweder der Erblasser oder der Erbberechtigte ihren Wohnsitz im Ausland haben.

Die Frist ist nicht verlängerbar. Geht innerhalb der Frist keine Ausschlagungserklärung ein, gilt die Erbschaft als angenommen mit allen rechtlichen Folgen, insbesondere auch der Schuldenhaftung. Die Erbausschlagung ist grundsätzlich unwiderruflich. Der Ausschlagende darf nicht über den Nachlass verfügen oder etwas aus dem Nachlass entnehmen.

Minderjährige oder volljährige Personen, die unter gerichtlicher Betreuung stehen:

Eltern / Vormund / Betreuer können die Erbschaft für Minderjährige / Betreute in der oben angegebenen Form und Frist ausschlagen.

Üben beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht aus, muss die Ausschlagungserklärung von **beiden** Erziehungsberechtigten erklärt werden. Das heißt, dass auch die Unterschrift von beiden Erziehungsberechtigten öffentlich beglaubigt werden muss bzw. beide vor dem Gericht erscheinen müssen.

Ein Elternteil, das allein sorgeberechtigt und nicht mit dem Erblasser verwandt ist und ein Vormund benötigen immer die Genehmigung des Familiengerichts. Daneben ist für die Eltern auch in weiteren Einzelfällen eine Genehmigung erforderlich. Ein Betreuer benötigt immer die Genehmigung des Betreuungsgerichts. Die Genehmigung muss vor Ablauf der Ausschlagungsfrist beantragt werden.

Gesetzliche Vorschriften:

§§ 1942 ff. BGB sowie bzgl. Genehmigung § 1643 f. BGB, § 1799 f. BGB §§ 1851 ff. BGB

Kosten:

Für die Beurkundung einer Ausschlagung zu Protokoll des Nachlassgerichtes entsteht **mindestens** eine Gebühr von 30,- € pro Niederschrift (KV Nr. 21201 Nr. 7 GNotKG). Die Kosten für die Ausschlagung bei der Stadtverwaltung oder bei einem Notar sind dort zu erfragen.

Ausschlagung beim Nachlassgericht Ludwigshafen:

1. Terminvereinbarung:

Eine Vorsprache beim Nachlassgericht ist grundsätzlich erst nach einer telefonischen Terminvereinbarung möglich.

Die Termine zur Ausschlagung sind mit der zuständigen Sachbearbeiterin bzw. dem zuständigen Sachbearbeiter unter der nachstehenden Nummer zu vereinbaren.

Anfangsbuchstabe (Nachname) des Erblassers	Tel.Nr. Sachbearbeiter
C, M, O, S	0621 5616 - 215
A, G, L, Q, W, X, Y	360
D, E, F, H, I, J, K, N, T, V	237
B, P, R, U, Z	192

Bei Urlaubs- oder krankheitsbedingter Abwesenheit, wenden Sie sich bitte an die Telefonzentrale (Durchwahl: -0) zur Weiterleitung an den/die Vertreter/in.

Abweichungen von den Öffnungszeiten des Nachlassgerichtes entnehmen Sie der Homepage des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein

2. Für den Termin benötigte Unterlagen

(wird auch bei Terminvereinbarung besprochen)

- „Erbchaftsausschlagung – Formblatt für den Termin“
(zu finden auf der Homepage des Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein) – **dieses muss grundsätzlich mindestens sieben Tage vor dem Termin dem Gericht vorliegen**
- Sterbeurkunde des Erblassers oder Anschreiben des Nachlassgerichts, aus dem die entsprechenden Daten (Name, Geburts- und Sterbedatum, letzter Wohnsitz) hervorgehen
- Personalausweis, Reisepass oder sonstiges Ausweisdokument